

Inhaltsverzeichnis.

I. Beschluß der Bürgerchaft vom 12. Februar 1908	S. 165.
II. Mitteilung des Senats vom 14. Februar 1908:	
1. Neubau des Stadthauses (Archiv)	" 169.
2. Löschbrücke am Hohentorshafen	" 169.
3. Ergänzung der Verkehrseinrichtungen des Zollausschlußgebiets	" 169.
4. Nachbewilligung für das Wasserwerk	" 169.
5. Vergrößerung und Umbau der Hauptfeuerwache. 2. Bauabschnitt	" 170.

Beschluß der Bürgerchaft

vom 12. Februar 1908.

1. Krematorium.

Die Bürgerchaft erklärt sich einverstanden:

- 1) daß das Anerbieten des Vereins für Feuerbestattung (E. B.), die Kosten eines zweiten VerbrennungsOfens bis zum Höchstbetrage von 15 000 M zu übernehmen, angenommen und die Baudeputation, Abteilung Hochbau, mit dem Einbauen des Ofens beauftragt wird, indem sie die Bestellung des Ofens nachträglich genehmigt;
- 2) daß die Gebühr für die Einäscherung einer Leiche vom 1. April 1908 ab auf 30 M festgesetzt wird.

Gleichzeitig erklärt die Bürgerchaft den der Deputation am 19./9. Februar 1907 (Verhdlgn. S. 123, 115) erteilten Auftrag, nach Ablauf von zwei Jahren darüber zu berichten, inwieweit eine Ermäßigung der Einäscherungsgebühr stattfinden könne, für erledigt.

2. Neubau des Stadthauses (Archiv).

Die Bürgerchaft genehmigt, daß die Portale des Archivs und Standesamts, wie im genehmigten Projekt vorgesehen, teilweise auf Straßengrund hergestellt werden.

3. Löschbrücke am Hohentorshafen.

Die Bürgerchaft genehmigt, die Ausführung der von der Deputation für Häfen und Eisenbahnen beantragten Löschbrücke (Verhdlgn. S. 88) und bewilligt den hierfür erforderlichen Betrag von 55 000 M auf das Separatbudget für außerordentliche Verwendungen.

4. Ergänzung der Verkehrseinrichtungen des Zollausschlußgebiets.

Die Bürgerchaft bewilligt zwecks Beschaffung der von der Deputation für Häfen und Eisenbahnen beantragten 10 weiteren Arbeitswagen (Verhdlgn. S. 90) den Betrag von 25 000 M, der von der Lagerhaus-Gesellschaft zu verzinsen ist, als weitere Rate des Fonds „Erweiterungsbauten im Zollausschlußgebiet“ auf das Separatbudget der außerordentlichen Verwendungen.

5. Regulierung der Fichtenstraße.

Die Bürgerchaft nimmt die Mitteilung des Senats dankend entgegen.

6. Vermehrung der Hilfskräfte des Senats.

Die Bürgerschaft lehnt es ab, den Gesetzentwurf, betreffend Änderung der §§ 36 und 60 der Verfassung, zur weiteren Verhandlung zu verweisen und sieht demgemäß die Anträge unter VI 2 und 3 des Deputationsberichts vom 16. Dezember 1907 (Verhdlg. S. 1330) als erledigt an.

Sie setzt ihre Beschlussfassung über die Mitteilung des Senats vom 7. Februar 1908 bis nach Erledigung der Anträge auf Abänderung des § 21 der Verfassung und des Gesetzes, den Senat betreffend, aus.

7. Antrag auf Abänderung des Gesetzes, den Senat betreffend.

Die Bürgerschaft genehmigt den anliegenden Gesetzentwurf mit den von der Juristischen Kommission vorgeschlagenen Änderungen.

Sie ersucht den Senat um seine Zustimmung.

Anlage 1.

Abänderung des Gesetzes, den Senat betreffend.*)

An die Stelle der ersten Abteilung des Gesetzes, den Senat betreffend, die Bestimmungen über die Wahl in den Senat und über den Austritt aus demselben enthaltend, treten folgende Bestimmungen:

Gesetz, den Senat betreffend.

Erste Abteilung.

Bestimmungen über die Wahl in den Senat und über den Austritt aus demselben.

§ 1. Die Wahl eines Mitgliedes des Senats wird binnen vierzehn Tagen nach eingetretenem Erledigungsfalle vorgenommen.

§ 2. Am Tage der Wahl versammelt sich der Senat, veranlaßt eine gleichzeitige Versammlung der Bürgerschaft und zeigt derselben an, daß ein Platz in seiner Mitte erledigt und durch eine neue Wahl zu besetzen sei, auch ob dasmal in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmungen ein Rechtsgelehrter oder ein Kaufmann zu wählen oder ob bei der vorzunehmenden Wahl ohne Rücksicht auf den Stand zu verfahren sein werde.

§ 3. Die Bürgerschaft erwählt aus ihrer Mitte mittels geheimer Abstimmung nach absoluter Stimmenmehrheit sieben Wahlmänner, deren Namen dem Senate alsbald nach vollzogener Wahl mitgeteilt werden. Wenn sich im ersten Wahlgange nicht sofort für sieben der zu Wahlmännern vorgeschlagenen die absolute Stimmenmehrheit ergibt, so wird die Wahl unter jedesmaliger Weglassung desjenigen, der die wenigsten Stimmen erhalten hat, so lange wiederholt, bis die absolute Mehrheit für sieben Wahlmänner erzielt worden ist.

§ 4. Der Senat erwählt gleichzeitig aus seiner Mitte fünf Wahlmänner mittels geheimer Abstimmung nach absoluter Stimmenmehrheit, deren Namen alsbald nach vollzogener Wahl der Bürgerschaft mitzuteilen sind.

§ 5. Die in solcher Weise erwählten 12 Wahlmänner leisten alsdann in gemeinschaftlicher Sitzung des Senats und der Bürgerschaft den folgenden ihnen von dem im Senate den Vorsitz führenden Bürgermeister vorzulegenden Eid:

Ich schwöre und gelobe zu Gott, daß ich bei der jetzt anzustellenden Vorwahl dem Gesetze gemäß verfahren, über alles, was in der Wahlkammer oder unter den Wahlmännern gesprochen werden wird, das strengste Stillschweigen beobachten und nur denjenigen meine Stimme geben will, die ich zur Wahl in den Senat für würdig und tüchtig halte. „So wahr helfe mir Gott.“

Hierauf begeben sie sich sofort in das Wahlzimmer.

§ 6. Die Wahlhandlung, welche von dem zu den Wahlmännern zählenden, seinem Amte nach ältesten Mitgliede des Senats geleitet wird, beginnt damit, daß

*) Die durch Fettdruck bezeichneten §§ weichen von den bisherigen Bestimmungen ab.

Die Mitglieder der Wahlkammer einzeln diejenigen drei Kandidaten namhaft machen, welche sie zur Besetzung des erledigten Amtes vorzugsweise geeignet halten. Ein Mitglied der Wahlkammer kann als Kandidat nicht in Vorschlag gebracht werden.

§ 7. Hierauf wird von dem Vorsitzenden die Liste der als Kandidaten für die bevorstehende Wahl vorgeschlagenen Personen gebildet, die Reihenfolge derselben auf dem Wahlaussage durch das Los bestimmt und die Vorgeschlagenen mit fortlaufenden Nummern versehen.

§ 8. Nach Feststellung des Wahlaussages erwählen die Wahlmänner mittels geheimer Stimmengabe durch Bezeichnung der Nummern der von ihnen zu Wählenden auf dem Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit aus den in der Wahlkammer vorgeschlagenen Kandidaten diejenigen drei Staatsbürger, welche zur Wahl eines Mitgliedes des Senats bei der Bürgerschaft in Vorschlag gebracht werden sollen. Kein Wahlmann darf sich der Abstimmung enthalten.

§ 9. Bei dieser Vorwahl haben die Wahlmänner nach folgenden Bestimmungen zu verfahren:

- a. Bis zur völligen Beendigung des Geschäfts darf keine Unterbrechung der Wahlhandlung, auch keine Besprechung einzelner Wahlmänner untereinander und keinerlei Mitteilung zwischen denselben und anderen Personen stattfinden.
- b. Jeder Wahlmann bezeichnet durch Stimmzettel diejenigen drei Personen, welche er auf den engeren Wahlaussatz bringen will. Um auf den Wahlaussatz zu kommen, bedarf es wenigstens sieben Stimmen.
- c. Erhalten bei dieser Abstimmung mehr als drei Personen die absolute Mehrheit, so wird die Wahlhandlung unter Weglassung desjenigen, der unter ihnen die wenigsten Stimmen erhalten hat, solange wiederholt, bis nur noch drei von ihnen die absolute Mehrheit haben. Findet sich bei denen, welche die wenigsten Stimmen erhalten haben, Stimmengleichheit, so ist unter ihnen zur Ermittlung des zunächst Wegzulassenden die Wahl zu wiederholen.
- d. Solange sich nicht die absolute Mehrheit für die zu wählenden drei Staatsbürger ergibt, wird für die noch nötige Wahl unter jedesmaliger Weglassung desjenigen, der die wenigsten Stimmen erhalten hat, der Wahlversuch wiederholt.
- e. Findet sich dabei in Ansehung desjenigen, welcher wegzulassen ist, für zwei oder mehrere Kandidaten gleiche Stimmenzahl, so erfolgt über diese eine abermalige geheime Abstimmung und wird derjenige, für welchen sich dabei oder erforderlichenfalls nach nochmals wiederholtem Wahlversuche, die wenigsten Stimmen erklärt haben, von dem Wahlaussatz weggelassen.
- f. Wenn im Falle einer Stimmengleichheit bei dieser Wahlhandlung durch die nochmalige Abstimmung ein Endergebnis nicht erlangt werden kann, so entscheidet das Los.

Dieses Verfahren wird solange wiederholt, bis die Wahlmänner in Gemäßheit der vorstehenden Wahlbestimmungen drei Staatsbürger zur Wahl für die im Senate erledigte Stelle in Vorschlag bringen.

§ 10. Gleich nach Beendigung dieses Wahlverfahrens überreichen die Wahlmänner dem Senat das Verzeichnis derjenigen drei Staatsbürger, welche sie zur Wahl in Vorschlag bringen. Der Senat teilt sofort das Ergebnis dieser Vorwahl der Bürgerschaft mit und fordert sie auf, nunmehr die Wahl vorzunehmen.

§ 11. Hierauf wird von allen anwesenden Mitgliedern der Bürgerschaft durch geheime Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit einer der drei Vorgeschlagenen zum Mitgliede des Senats erwählt. Wird bei dieser Wahl eine solche Stimmenmehrheit für einen der vorgeschlagenen Kandidaten nicht erzielt, so wird die Wahl unter Weglassung desjenigen, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat,

wiederholt. Sollte sich dabei für beide Kandidaten Stimmengleichheit ergeben und solche auch nicht durch Wiederholung des Wahlversuchs beseitigt werden, so wird derjenige, welcher als gewählt gelten soll, durch das vom Präsidenten der Bürgerschaft zu ziehende Los bestimmt.

§ 12. Bei der Feststellung des Wahlergebnisses kommen unbeschriebene oder sonst ungültige Stimmen nicht in Betracht.

§ 13. Das Ergebnis der Wahl wird dem Senat von der Bürgerschaft durch einige Deputierte angezeigt, worauf der Senat die Berufung des Gewählten verfügt. Auf diese ihm gewordene Anzeige hat der Berufene sich sofort zu erklären, ob er die Wahl annahme oder ablehne.

§ 14. Sollte der Gewählte die Berufung ablehnen, so wird binnen vierzehn Tagen nach dieser Ablehnung eine neue Wahl nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen veranstaltet.

§ 15. Zur Beeidigung und Einführung des Gewählten wird in der Regel binnen acht Tagen nach der Wahl vom Senate in einer öffentlichen Versammlung des Senats und der Bürgerschaft geschritten.

§ 16. Der von dem Gewählten zu leistende Amtseid geht dahin:

Ich schwöre und gelobe zu Gott, daß ich als Mitglied des Senats die Pflichten meines Berufs treu und gewissenhaft erfüllen, insbesondere die Verfassung des Bremischen Staates und die Gesetze desselben nach bestem Wissen, so viel ich vermag, aufrecht erhalten und das öffentliche Wohl zu fördern redlich mich bestreben, auch verschwiegen sein will in allem, was Verschwiegenheit erfordert oder geheim zu halten mir geboten wird. So wahr helfe mir Gott.

§ 17. Zum Austritt aus dem Senat ist derjenige verpflichtet, bei welchem ein Verhältnis entsteht, das seiner Wählbarkeit entgegengestanden haben würde. Wer indes nach seiner Wahl in ein solches Verwandtschaftsverhältnis, welches seiner Wählbarkeit entgegengestanden haben würde, gelangt, ist darum zur Niederlegung seines Amtes nicht verpflichtet.

§ 18. Wer sich beharrlich weigert, den ihm als Mitglied des Senats gesetzlich oder in Gemäßheit der Geschäftsordnung obliegenden Verbindlichkeiten nachzukommen oder der Pflicht zur Geheimhaltung eines Gegenstandes zuwiderhandelt, oder die dem Senate oder seiner Stellung schuldige Achtung gröblich verletzt, kann zum Austritt aus dem Senate genötigt werden.

§ 19. Ist bei einem Mitgliede eine geistige oder körperliche Schwäche eingetreten, welche die fernere gehörige Amtsführung nicht mehr zuläßt, so findet eine Versetzung in den Ruhestand nach folgenden Bestimmungen statt:

§ 20. Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt, falls von dem Beteiligten selbst darauf angetragen wird, durch Beschluß des Senats.

§ 21. Ist nicht von dem Beteiligten selbst darum nachgesucht worden, so kann die Versetzung in den Ruhestand, wenn obige Voraussetzung (§ 19) vorhanden ist, nur erfolgen in Gemäßheit eines Beschlusses von Senat und Bürgerschaft.

Der Senat ist bei eingetretener Untüchtigkeit eines Mitgliedes zur ferneren gehörigen Amtsführung einen solchen Beschluß von Amtswegen zu beantragen verpflichtet.

Übergangsbestimmungen.

Bei eintretenden Ergänzungswahlen für den Senat darf, so lange mehr als zehn Rechtsgelehrte Mitglieder desselben sind, kein Rechtsgelehrter gewählt werden.

Anlage 2.

Anträge der Juristischen Kommission.

1) Den § 4 dahin abzuändern:

„Der Senat erwählt gleichzeitig aus seiner Mitte mittelst geheimer Abstimmung nach absoluter Stimmenmehrheit fünf Wahlmänner, deren Namen der Bürgerschaft alsbald nach vollzogener Wahl mitgeteilt werden.“

- 2) Den Eingang des § 5 dahin abzuändern:
„Die in solcher Weise erwählten 12 Wahlmänner leisten alsdann in gemeinschaftlicher Sitzung des Senats und der Bürgererschaft den folgenden ihnen von dem den Vorsitz führenden Senator abzunehmenden Eid:“
- 3) Den Eingang des § 6 dahin abzuändern:
„Die Wahlhandlung, welche von dem seinem Amte nach ältesten senatorischen Wahlmanne geleitet wird“
- 4) Im § 8 Zeile 2 statt „Stimmenegebung“ zu sagen „Abstimmung“.
- 5) Im § 9 folgendes zu ändern:
 - a. unter c. zu sagen: „c. Erhalten bei dieser Abstimmung drei Personen die absolute Mehrheit, so sind diese als gewählt anzusehen,“
 - b. die Bestimmung unter c. dann unter d. zu setzen,
 - c. die Bestimmungen unter d. und e. unter e. zu setzen,
 - d. unter f. den Absatz 2 zu streichen.
- 6) Im § 11 an Stelle des letzten Satzes (Sollte sich dabei . . .) zu sagen:
„Sollte sich Stimmengleichheit ergeben und solche auch nicht durch Wiederholung des Wahlversuchs beseitigt werden, so wird unter denen, auf welche gleiche Stimmenzahl gefallen ist, derjenige, welcher ausfallen soll, durch das Los bestimmt.“
- 7) In den Übergangsbestimmungen das Wort „zehn“ in „neun“ abzuändern.

Mitteilung des Senats

vom 14. Februar 1908.

1. Neubau des Stadthauses (Archiv).

2. Föschbrücke am Hohentorshafen.

3. Ergänzung der Verkehrseinrichtungen des Zollausschlußgebiets.

Zu den obengenannten Gegenständen stimmt der Senat dem Beschlusse der Bürgererschaft vom 12. d. Mts. zu.

4. Nachbewilligung für das Wasserwerk.

Über diesen Gegenstand hat die Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgererschaft zur Beschlußfassung hierneben zugehen läßt.

Bericht.

Im Februar 1907 machten sich am Mauerwerk, besonders der Zinnen und Bekrönungen des alten Wasserturms auf dem Wasserwerk Schäden bemerkbar, die auf den jahrzehntelangen Einfluß der Witterung zurückzuführen waren. Eine vorläufige Besichtigung durch die Hochbauinspektion berechnete zu der Annahme, daß die Kosten der Ausbesserung nicht erheblich sein und aus dem Posten für Unterhaltung, Spezialbudget 2, IV, 8 würden gedeckt werden können.

Nachdem im Frühjahr 1907 mit den Ausbesserungsarbeiten begonnen und das Gerüst an dem mächtigen Gebäude hochgeführt war, stellte sich heraus, daß die Verwitterung der Mauerteile am Turm weiter vorgeschritten war, als ursprünglich angenommen werden konnte. Auch die an den Turm anschließenden Gebäude, Maschinen-, Kesselhäuser usw., zeigten ähnliche Schäden und mußten in die Arbeiten

Anlage.